

## DATENSCHUTZ – D05

Stand: Juli 2018

Ihr Ansprechpartner  
Ass. iur. Kim Pleines

E-Mail  
kim.pleines@saarland.ihk.de

Tel.  
(0681) 9520-640

Fax  
(0681) 9520-690

### Informationspflichten nach der DSGVO

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) betont die Verantwortlichkeit, die Unternehmen (auch „verantwortliche Stellen“ oder „Verantwortliche“ genannt) für die Einhaltung des Datenschutzes haben. Sie müssen nachweisen können, dass ihre Datenverarbeitung datenschutzkonform ist. Dies gelingt nur über eine umfassende Dokumentation.

#### → D04 „Dokumentationspflichten nach der DSGVO“, Kennzahl 2158

Daneben muss jedes Unternehmen Betroffene über seine Datenverarbeitung **informieren**. Die Informationspflichten sind die Basis für die Ausübung der **Betroffenenrechte**. Nur wenn die betroffene Person weiß, dass personenbezogene Daten über sie verarbeitet werden, kann sie diese Rechte auch ausüben.

***Wichtig:** Für den Unternehmer bedeutet das, dass er die Rechte des Betroffenen kennen und Prozesse implementieren muss, um hierauf entsprechend reagieren zu können.*

Die DSGVO kennt verschiedene Informationspflichten, die wir nachfolgend darstellen:

#### I. Informationspflichten bei Datenerhebungen nach Art. 13, 14 DSGVO

Die DSGVO unterscheidet bei den Informationspflichten des Verantwortlichen zwischen **Informationspflichten bei Erhebung von personenbezogenen Daten** bei der betroffenen Person (**Direkterhebung**, Art. 13 DSGVO) und den Informationspflichten, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden (**Dritterhebung**, Art. 14 DSGVO).

Das Unternehmen muss nachweisen, dass es die erweiterten Informationspflichten nach der DSGVO erfüllt.

**Wichtig:** Ein Verstoß gegen Informationspflichten führt in der Regel nicht dazu, dass die Datenverarbeitung unzulässig wird. Allerdings sind die Verstöße bußgeldbewehrt. Es empfiehlt sich insoweit, diese Informationen zum Datenschutz (auch Vorversionen mit dem Hinweis „verwendet von... bis...“) aufzubewahren, sowie den Zeitpunkt der Übermittlung zu dokumentieren.

## 1. Informationspflichten bei Direkterhebung, Art. 13 DSGVO

Der Betroffene ist zu informieren über:

- den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen im Unternehmen und - sofern existierend - seines Vertreters,

**Beispiel für die Angaben eines Einzelunternehmens:**

Max Mustermann  
Musterstraße 1, 66117 Saarbrücken  
Telefon: + 49 (0)681/12345678 - 0  
Telefax: + 49 (0)681/1234567 - 0  
E-Mail: [info@max.mustermann.de](mailto:info@max.mustermann.de)  
Internet: [www.max.mustermann.de](http://www.max.mustermann.de)

- die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (soweit vorhanden);  
→ **D06** „Betrieblicher Datenschutzbeauftragter“, **Kennzahl 2158**

**Beispiel betriebliche Datenschutzbeauftragte:**

Monika Musterfrau  
Musterstraße 1, 666117 Saarbrücken  
Telefon: + 49 (0)681/12345678 - 9  
Telefax: + 49 (0)681/1234567 - 0  
E-Mail: [info@monika.musterfrau.de](mailto:info@monika.musterfrau.de)

- die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen (z.B. Verwendung der Kundenadresse für Paketversand), sowie die Rechtsgrundlage (Einwilligung, Vertrag, Gesetz) für die Verarbeitung;
- die berechtigten Interessen im Falle des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (s. III);
- die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (soweit möglich) und
- gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln;
- die Dauer der Speicherung oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- Hinweis auf die Rechte des Betroffenen (s. IV.);
- Hinweis, dass die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann (s. II.);
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde, Art. 77 DSGVO;

- ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte und
- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung (Profiling).

Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen **anderen Zweck** weiterzuverarbeiten als für den ursprünglichen, muss der Verantwortliche der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Art. 13 Abs. 2 DSGVO zur Verfügung stellen.

## 2. Informationspflichten bei Dritterhebung, Art. 14 DSGVO

Die Informationspflichten bei der Dritterhebung entsprechen im Wesentlichen den oben genannten Punkten. Da der Betroffene die Daten der verantwortlichen Stelle nicht selbst mitgeteilt hat, sondern die Daten bei einem Dritten erhoben wurden, weiß der Betroffene nicht, welche Daten von ihm verarbeitet werden. Aus diesem Grund muss der Verantwortliche **zusätzlich** darüber **informieren**,

- welche Kategorien von Daten verarbeitet werden,
- aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und
- gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.

Auch wenn die Daten aus mehreren Quellen stammen oder nicht mehr festgestellt werden kann, woher die Daten ursprünglich stammen, muss eine allgemeine Information gegeben werden.

Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen **anderen Zweck** weiterzuverarbeiten als für den ursprünglichen, muss der Verantwortliche der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Art. 14 Abs. 2 DSGVO zur Verfügung stellen.

## 3. Wann und wie müssen die Informationen bereitgestellt werden?

Bei der **Direkterhebung** müssen die Informationen **zum Zeitpunkt der Erhebung** der Daten mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt werden. Dies lässt sich am besten dadurch erfüllen, dass der Betroffene die notwendigen Informationen über eine **Datenschutzerklärung** erhält. Bereits vorhandene Datenschutzerklärungen sind bis zum 25.05.2018 an die erweiterten Informationspflichten **anzupassen**. Die Datenschutzerklärung kann auf der Unternehmenshomepage eingestellt oder zum Bestandteil der Geschäftskorrespondenz gemacht werden.

→ **D07** „Die Datenschutzerklärung nach der DSGVO“, **Kennzahl 2158**.

Bei der **Dritterhebung** gelten verschiedenen Zeitpunkte, bis zu denen die Informationen erteilt werden müssen. Die Informationen sind **längstens innerhalb eines Monats** zu erteilen.

Werden die Daten zur **Kommunikation** mit der betroffenen Person verwendet, muss sie **spätestens** zum **Zeitpunkt der ersten Mitteilung** bzw. spätestens innerhalb eines Monats informiert werden. Bei der Kommunikation per Mail oder Brief sollte aus diesem Grund ein Informationsschreiben beigefügt werden, dass die betroffene Person über die Dritterhebung informiert. Die Kommunikation per Telefon sollte vermieden werden, solange der Betroffene nicht (schriftlich) informiert wurde.

Werden die Daten **Dritten zugänglich** gemacht, muss der Betroffene spätestens zum **Zeitpunkt der ersten Offenlegung** informiert werden. Es empfiehlt sich auch hier, den Betroffenen mit einem Informationsschreiben die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

**Wichtig:** Ein **Verweisen** auf die bereitgestellten Informationen auf der Unternehmenshomepage ist **nicht ausreichend**.

#### 4. Ausnahmen

Hat der Betroffene bereits anderweitig Kenntnis von den Umständen erlangt, auf die sich die Informationspflichten beziehen, besteht keine Informationspflicht.

Im Falle der Dritterhebung bestehen keine Informationspflichten, wenn

- eine Information unmöglich ist oder unverhältnismäßig wäre,
- die Daten einem Berufsgeheimnis unterliegen oder
- die Erlangung durch Rechtsvorschrift ausdrücklich geregelt ist.

Der deutsche Gesetzgeber hat zudem in §§ 32 und 33 BDSG (neu) ergänzende Regelungen getroffen, wann keine Pflicht zur Information besteht. Danach besteht eine Informationspflicht beispielsweise nicht, wenn die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche beeinträchtigt würde und die Interessen des Betroffenen nicht überwiegen.

Ob die in §§ 32 und 33 BDSG (neu) vorgesehenen Beschränkungen zulässig sind, wird momentan stark diskutiert. Es bleibt abzuwarten, wie diese Diskussion ausgeht.

## II. Informationspflichten bei Einwilligungen, Art. 6 Abs. 1 lit. a, Art. 7 ff. DSGVO

Das Unternehmen muss den Betroffenen informieren, bevor dieser seine Einwilligung zu der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gibt. Wie bislang auch kommt der Einwilligung im Datenschutzrecht eine große Bedeutung zu.

Nach Art. 4 Nr. 11 DSGVO ist eine Einwilligung jede freiwillig für den bestimmten Fall, **in informierter Weise** und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

Blankoeinwilligungen genügen - wie bisher auch - nicht diesen Ansprüchen. Vielmehr muss die betroffene Person aus der Formulierung der Einwilligung deutlich verstehen, welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck und von wem verarbeitet werden.

Die **verantwortliche Stelle** muss ausdrücklich genannt werden. Dient eine Verarbeitung mehreren Zwecken, müssen alle **Zwecke** ausdrücklich genannt und die Einwilligung für sämtliche Zwecke eingeholt werden. Ist eine **Übermittlung an Dritte** geplant, so muss angegeben werden, an welche Person bzw. an welches Unternehmen diese Weitergabe erfolgt. Eine solche Übermittlung an „Dritte“ liegt auch vor, wenn personenbezogene Daten **innerhalb eines Konzerns** weitergegeben werden. Soweit die konkrete Verwendung von Daten bei deren Erhebung noch unklar ist, muss eine Information über alle in Betracht kommenden Verwendungen gegeben werden.

Der Betroffene hat das Recht, die Einwilligung jederzeit mit Wirkung **für die Zukunft** zu **widerrufen**. Auch darüber ist er bei der Erhebung der Einwilligung zu informieren.

**Wichtig:** Um nachzuweisen, dass das Unternehmen seine Informationspflichten erfüllt hat, empfiehlt sich die Einholung einer schriftlichen Einwilligung.

→ **D02** „Die Einwilligung nach der DSGVO“, **Kennzahl 2158**

### **III. Informationspflichten bei Datenerhebung zur Wahrung der berechtigten Interessen, Art. 6 Abs. 1 lit. f, Abs. 4 DSGVO**

Liegt weder ein Vertrag noch eine Einwilligung vor, können Daten **zur Wahrung berechtigter Interessen** erhoben werden. Ein Anwendungsfall ist das **Kontaktformular** im Onlineshop: Ohne dass ein Kaufvertrag besteht, kann der Kunde über das ausgefüllte Kontaktformular (Name, Kontaktdaten) Fragen zu den angebotenen Produkten stellen.

Wird eine Datenverarbeitung auf die Rechtsgrundlage „Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder Dritten“ gestützt, muss die hiervon betroffene Personen über die Gründe informiert werden, die das Unternehmen oder ein Dritter in Abwägung zu den Interessen der Betroffenen als überwiegend ansieht. **Überwiegende berechnigte Interessen** können bspw. bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu Werbezwecken vorliegen. Bei dem Kontaktformular im Onlineshop hat der Nutzer ein Interesse an der Beantwortung seiner Frage, der Onlinehändler ein Interesse an der Kundenbindung. Er muss bei dem Kontaktformular informieren, wozu die einzugebenden Daten verwendet werden.

→ **D03** „Verarbeitung personenbezogener Daten zu Werbezwecken“, **Kennzahl 2158**

Ferner hat die verantwortliche Stelle den Betroffenen vorab umfassend zu informieren, wenn sie Informationen über diese zu einem **anderen Zweck** weiterverarbeiten möchte als zu dem ursprünglichen. Eine Weiterverarbeitung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn die Verarbeitung mit den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, **vereinbar** ist.

## IV. Betroffenenrechte

Die DSGVO räumt den betroffenen Personen mehrere Rechte gegenüber der verarbeitenden Stelle ein. Unternehmen müssen diese Rechte kennen und Prozesse implementieren, um hierauf entsprechend reagieren zu können. Ferner sollten Umfang und Grenzen von Betroffenenrechten und die Fristen bekannt sein, in denen verantwortliche Stellen Betroffenenrechte erfüllen müssen und deren Einhaltung sichergestellt sein.

### 1. Recht auf Auskunft, Art. 15 DSGVO

Jede Person, deren Daten verarbeitet werden, hat das Recht, **unentgeltlich binnen eines Monats** (Fristverlängerung um max. zwei Monate möglich) von der verantwortlichen Stelle Auskunft darüber zu erhalten, welche Daten über sie verarbeitet werden. Wichtig hierbei ist, dass ein Auskunftsanspruch **nicht uneingeschränkt** besteht (z.B. nicht bei Geschäftsgeheimnissen). Folgende Auskünfte kann der Betroffene über sich verlangen:

- ob Daten zu seiner Person verarbeitet werden,
- die Verarbeitungszwecke und Datenkategorien,
- die Empfänger(-kategorien),
- Information über das Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde,
- Herkunft der Daten, soweit diese nicht beim Betroffenen selbst, sondern bei Dritten erhoben worden sind,
- bei automatisierten Entscheidungen/Profiling: Über die implementierte Logik und die Tragweite/Auswirkungen dieser Verarbeitung für/auf den Betroffenen,
- Unterrichtung über geeignete Garantien bei Drittlandtransfers (z. B. Standardvertragsklauseln, gesichertes Drittland).

Die Daten sind als Kopie oder - soweit der Antrag elektronisch gestellt wurde - in elektronischer Form bereit zu stellen.

→ **D13** „Auskunftsersuchen nach der DSGVO, **Kennzahl 2158**

## 2. Recht auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO

Verantwortliche haben **unrichtige Angaben** über eine Person auf deren Verlangen unverzüglich zu berichtigen und unvollständige Angaben zu ergänzen.

## 3. Recht auf Löschung, Art. 17 DSGVO

Betroffene können eine **unverzügliche** Löschung verlangen und sich bestätigen lassen, dass die Daten antragsgemäß gelöscht wurden. Der Verantwortliche ist verpflichtet die Daten zu löschen, wenn die Angaben über eine Person für eine Verarbeitung nicht mehr notwendig sind, der Betroffene die Einwilligung widerruft oder der Betroffene Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat.

Wurden die Daten öffentlich gemacht und besteht eine Pflicht zur Löschung, ist der Dritte darüber zu informieren, dass der Betroffene die Löschung aller personenbezogenen Daten, soweit dies technisch möglich ist, vorgenommen hat. Darunter fallen auch Links zu den personenbezogenen Daten oder Kopien der Daten.

## 4. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DSGVO

Betroffene haben das Recht, hinsichtlich ihrer Daten eine eingeschränkte Verarbeitung zu verlangen, falls

- sie deren Richtigkeit bestreiten,
- die Daten ohne Rechtsgrundlage verarbeitet werden und ein Verantwortlicher eine Löschung ablehnt,
- die Daten zwar nicht mehr für den ursprünglichen Verarbeitungszweck, jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt werden oder
- der Betroffene Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

Eine Einschränkung der Verarbeitung hat zur Folge, dass der Verantwortliche derartige Daten zwar speichern, jedoch nur noch **sehr eingeschränkt weiterhin verwenden** darf. Eine Verwendung ist nur noch mit der Einwilligung der Betroffenen, zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen oder bei Vorliegen eines wichtigen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaates möglich.

Verlangt ein Betroffener dies, so hat der Verantwortliche ihn auch darüber zu informieren, bevor er die Einschränkung aufhebt.

## 5. Mitteilungspflicht an Dritte, Art. 19 DSGVO

Der Verantwortliche teilt allen Empfängern, denen gegenüber Daten des Betroffenen offengelegt wurden, jede Berichtigung, Löschung oder Einschränkung dieser personenbezogenen Daten mit, außer es erweist sich als unmöglich oder ist mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden.

Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über diesen Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt. Um dieses Betroffenenrecht erfüllen zu können, ist eine Dokumentation derartiger Empfänger unerlässlich.

## 6. Recht auf Datenübertragung (Datenportabilität), Art. 20 DSGVO

Neu eingeführt wird das Recht auf Datenübertragbarkeit. Danach kann der Betroffene verlangen, dass die ihn betreffenden personenbezogenen **Daten**, die er dem Verantwortlichen bereitgestellt hat, **in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format** zu erhalten, und diese Daten an einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist. Das Recht umfasst diejenigen personenbezogenen Daten, die die betroffene Person dem Verantwortlichen **bereitgestellt hat**

- im Zusammenhang mit der Abgabe einer Einwilligung oder dem Abschluss eines Vertrags **und**
- sofern die Datenverarbeitung automatisiert, d. h. IT-gestützt, erfolgt ist **und**
- soweit Rechte Dritter hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

## 7. Widerspruchsrechts, Art. 21 DSGVO

Bei einer **Verarbeitung** personenbezogener Daten im öffentlichen Interesse oder zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO) kann der Betroffene **jederzeit** einer Verarbeitung seiner Daten **mit Wirkung für die Zukunft** widersprechen. Der Rechtsanspruch besteht nicht, falls der Verantwortliche zwingende schutzwürdige Gründe nachweisen kann, die die Interessen des Betroffenen überwiegen oder die Daten für die Durchsetzung von Rechtsansprüchen noch benötigt werden. Die Gründe für die Ablehnung eines Widerspruchsrechts sollten Verantwortliche festhalten, um diese bei Bedarf nachweisen zu können.

Der Betroffene muss zudem **auf** sein **Widerspruchsrecht hingewiesen** werden. Dieser Hinweis hat in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form zu erfolgen.



## 8. Recht auf Beschwerde, Art. 77 DSGVO

Jeder Betroffene hat das Recht, bei einer Aufsichtsbehörde eine Beschwerde einzureichen, wenn er sich in seinen Rechten nach der DSGVO verletzt sieht oder wenn die Aufsichtsbehörde auf eine Beschwerde hin nicht tätig wird. Die Beschwerde kann insbesondere bei der Aufsichtsbehörde eingelegt werden, in deren Mitgliedsstaat er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, Maßnahmen zur Erleichterung der Einreichung von Beschwerden zu treffen, wie etwa die Bereitstellung eines Beschwerdeformulars, das auch elektronisch ausgefüllt werden kann.

## V. Form der Informationspflichten, Fristen

Die Informationen sind in **präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher** Form in einer **klaren und einfachen Sprache** zu übermitteln. Dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. Die Informationen können **schriftlich oder in einer anderen Form (ggf. elektronisch)** erteilt werden. Die betreffenden Informationen können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden, um in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form einen aussagekräftigen Überblick über die beabsichtigte Verarbeitung zu vermitteln. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information auch grundsätzlich mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde. Empfehlenswert ist es, die mündliche Belehrung zumindest zu dokumentieren, um einen Nachweis erbringen zu können.

**Leicht zugänglich** bedeutet auch, dass die **Informationen konkret** verfügbar sein müssen. Bei **persönlicher oder schriftlicher Korrespondenz** ist es **nicht ausreichend**, dass **auf die Internetseite verwiesen wird**. In diesem Fall muss ein Informationsblatt überreicht werden. Eine mündliche Unterrichtung alleine ist nicht empfehlenswert.

Macht der Betroffene von seinen Rechten nach Art. 15 ff. DSGVO Gebrauch, sind ihm die Informationen **unverzüglich**, in jedem Fall aber **innerhalb eines Monats** nach Eingang des Antrags zur Verfügung zu stellen. Diese Frist kann maximal um zwei weitere Monate verlängert werden, wenn dies aufgrund der Komplexität der Anfrage erforderlich ist.

Auch wenn die verantwortliche Stelle **nicht tätig** wird, sie also die geltend gemachten Betroffenenrechte nicht erfüllt, ist die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber **innerhalb eines Monats** nach Eingang des Antrags über die **Gründe** hierfür und über die **Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen** oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen, zu **informieren**.

## VI. Weitere Informationspflichten

### 1. Meldung von Datenpannen, Art. 33 DSGVO

Der Verantwortliche hat jede Datenverletzung **innen 72 Stunden** der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu melden. Für saarländische Unternehmen ist dies:

**Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland**

Fritz-Dobisch-Str. 12

66111 Saarbrücken

Tel: + 49 (0)681 94781-0

Fax: + 49 (0)681 94781-29

E-Mail: [poststelle@datenschutz.saarland.de](mailto:poststelle@datenschutz.saarland.de)

<https://datenschutz.saarland.de/>

Eine Meldepflicht **entfällt**, wenn die Datenverletzung voraussichtlich nicht zu einem Risiko für Betroffene führt (z. B. weil die Daten auf dem als verloren gemeldeten iPad nach dem Stand der Technik sicher verschlüsselt sind).

Die DSGVO verpflichtet Verantwortliche, jede Datenverletzung zu dokumentieren und hierbei alle Fakten, Auswirkungen und ergriffene Abhilfemaßnahmen festzuhalten.

Falls die Datenpanne ein hohes Risiko für den **Betroffenen** zur Folge hätte, ist dieser unverzüglich in klarer und einfacher Sprache **zu benachrichtigen**, soweit dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. In diesen Fällen ist auch die Benachrichtigung über eine öffentliche Bekanntmachung oder eine vergleichbar wirksame Maßnahme möglich.

### 2. Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten, Art. 37 DSGVO

Sowohl im Falle einer Bestellpflicht als auch bei einer freiwilligen Bestellung eines Datenschutzbeauftragten sind die Kontaktdaten des DSB zu veröffentlichen und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Es bietet sich an, die Kontaktdaten auf der **Unternehmenshomepage**, neben den weiteren **Informationspflichten** nach Art. 13 ff. DSGVO, bereitzustellen.

→ **D06** „Betrieblicher Datenschutzbeauftragter“, **Kennzahl 2158**

## VII. Folgen bei Verstoß

Beim Verstoß gegen die Informationspflichten drohen Bußgelder. Aus diesem Grund sollten die Informationspflichten ernstgenommen und ihnen in hinreichender Weise nachgekommen werden.

*Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*